

pathologischen Vorgängen im Organismus eine bedeutende Rolle. Auf weitere Einzelheiten hier einzugehen, muß ich mir versagen. Ich verweise ganz besonders auf die Arbeiten von Goldmann und Aschoff. Diese Arbeiten haben gezeigt, daß die vitalfarbbaren Zellen eine außerordentlich große Rolle spielen, z. B. bei der Blutbildung, bei der Schwangerschaft, bei der Entzündung, bei der Wundheilung, bei der Tuberkulose, beim Krebs und vielem anderen mehr. So ist es verständlich, daß die Vitalfärbungsmethodik sich immer steigender Beliebtheit erfreut, weil sie noch Vieles erhoffen läßt. [A. 90.]

Veröffentlichungen über Ostwalds Farbenlehre in der Textil- und Färbereiindustrie bis April 1921.

Zusammengestellt für die Sitzung der Fachgruppe für Farben- und Textilchemie zu Stuttgart am 21./5. 1921 von P. KRAIS.

(Mitteilungen aus dem Deutschen Forschungsinstitut für Textilindustrie in Dresden.)
(Eingeg. 4./5. 1921.)

Es handelt sich um etwa 17 Veröffentlichungen, von denen die allgemeinen Inhalts nur ganz kurz, die mit sachlichen Angaben etwas ausführlicher besprochen werden. Eine streng historische Reihenfolge wird hierbei nicht eingehalten, sondern Zusammengehöriges ist nach Möglichkeit zusammengefaßt. Die Aufstellung kann als ziemlich vollständig angesehen werden, doch sind einige in ausländischen Zeitschriften erschienene Äußerungen nicht aufgezählt, weil sie nur allgemeinen Inhalts sind. Über früher als 1920 gelegene Veröffentlichungen, wie z. B. die kritischen Bemerkungen von E. König in der Zeitschrift f. angew. Chemie (1916, I, S. 247) und V. Kallab in Lehn's Färberzeitung (1916, S. 297) wird nicht berichtet, weil sie noch zu sehr in die Anfänge der Entwicklung der Ostwaldschen Lehre fallen. Auch auf die Kritik der Ostwaldschen Lehre, die M. Becke in seine Arbeit „Farben und Farbensehen“ in den Mitteilungen des Forschungsinst. f. Textilindustrie in Wien und der Zeitschr. ges. Text.-Ind. (1920 Nr. 8, S. 63; Nr. 9, S. 69; Nr. 10, S. 75) eingeflochten hat, soll hier nicht eingegangen werden.

Vorausgeschickt sei noch, daß auch in Buchwerken neueren Datums die Ostwaldsche Lehre bereits berücksichtigt wird, so in H. Bucherer's Lehrbuch der Farbenchemie (2. Aufl. Leipzig 1921), in P. Heermann's Technologie der Textilveredelung (Berlin 1921) und in dem von mir herausgegebenen Handwörterbuch der Werkstoffe (Leipzig 1921); hier allerdings noch nicht bei den Teerfarbstoffen, sondern vorerst nur bei den mineralischen, pflanzlichen und tierischen. Ferner in Kirchner, Handbuch des Papiers, im Abschnitt Papierfärberei, verfaßt von E. Ristenpart. Ich komme nun zu der Aufzählung:

1. III. 20. E. Ristenpart, „Die Bedeutung der Ostwaldschen Farbenlehre für die Färbereien“, Lehn's Färberzeitung (1920, Nr. 3, S. 25). 1. Auf Grund der normierten Farbtöne können alle wünschenswerten Farbenzusammenstellungen erreicht werden; statt unzähliger braucht man nur noch 680 Farbtöne. 2. Die Unverrückbarkeit der Normen ermöglicht eine bisher nicht erreichbare Zuverlässigkeit der Muster. 3. Statt Mustern können die Kennzahlen der Farbtöne benutzt werden. 4. Statt des Färbens aus dem Handgelenk kann mit größerer Sicherheit gefärbt werden. — Nächste Aufgabe: Farbmessung der textilen Rohmaterialien und der Färbungen der wichtigsten Farbstofftypen in verschiedener Farbstärke.

1. V. 20. Erwiderung dagegen von F. Schoeller (ebenda Nr. 5, S. 49): Ristenpart überschätzt den Wert des Farbatlas für die Färbereipraxis. Theoretisch wäre es wertvoll, z. B. die Farbstoffe der Tabellen von Schultz mit den entsprechenden Kennziffern zu versehen. Aber es ist unmöglich, ein Textilmuster so zu treffen, daß man den im Farbatlas gefundenen, ihm entsprechenden Ton nachfärbt. Auch das Nachfärbeln des Farbatlas in den verschiedenen Textilmaterialien würde nicht zum Ziel führen oder doch sehr weitläufige Arbeiten nötig machen. Für Farbtöne, die immer wieder in gleicher Weise und in großen Mengen gefärbt werden, ist der Farbatlas entbehrlich. Auch wird der Laie, der etwa Harmonien nach dem Farbatlas zusammensucht, niemals den Künstler ersetzen können.

A. Ganswindt, „Die Bedeutung der Ostwaldschen Farbenlehre für die Färbereipraxis“, Textilchemiker und Kolorist (1921, Nr. 2, S. 9) gibt Schoeller mit seiner Erwiderung gegen Ristenpart Recht.

16. IX. 20. H. Pomeranz, „Die Ostwaldsche Farbenlehre im Dienste der praktischen Kolorie“, Textilberichte (1920, Nr. 6, S. 126). Eine Systematisierung der Farben nach Ostwald ist in der praktischen Kolorie undurchführbar, weil sie ihre Töne als Resultat chemischer Reaktionen erhält. Auch die gebräuchlichen Farbstoffe lassen sich nicht ordnen, da ihre Färbungen sehr mannigfaltig ausfallen können.

Höchstens könnte man die Zahl der Versuchsfärbungen vermindern, wenn man die Zusammensetzung eines Farbtones aus Tabellen ablesen kann.

16. VIII. 20. E. Ristenpart, „Die Kennzahlen der Indanthrenfärbungen“, Textilberichte (1920, Nr. 4, S. 77).

Analyse von 35 Färbungen auf Baumwollsatins.

Dies ist m. W. die erste Veröffentlichung auf Grund praktischer Arbeit mit der Ostwaldschen Farbenlehre auf dem Färbereigebiet.

VIII. 20. P. Krais, „Die Möglichkeit der Verwendung der Ostwaldschen Farbenlehre in der Textilindustrie“, Textile Forschung

(1920, Nr. 3, S. 87). Zunächst ist eine sorgfältige koloristische Charakterisierung der gangbarsten Teerfarbstoffe mit Hilfe der Farbtonanalyse notwendig. Dann wird sich größere Sicherheit in Mustern und Ersparnis an Farbstoffen erzielen lassen. Die Normung der Farbtöne ermöglicht Vereinfachung der jetzigen verwirrenden Mannigfaltigkeit von Färbungen. Beim Melangieren von Tuchen wird eine treffsichere Synthese von großem Nutzen sein. Auch in den Fragen von Weiß und Schwarz wird die Ostwaldsche Farbtonanalyse manche Hilfe bringen können.

IX.—X. 20. W. Ostwald, „Zur Dreifarbenfärberei“, Leipz. Monatsschr. (1920, Nr. 9, S. 109; Nr. 10, S. 126). Die Unterschiede zwischen vollkommenen und unvollkommenen Graus werden erklärt und es wird empfohlen, für Modetöne möglichst stumpfe Mischfarbstoffe zu wählen, um Anomalien zu vermeiden. Als Stammmfarben sollen solche gewählt werden, deren Reinheit tunlichst wenig größer ist als die Reinheit der Mischfarbe werden soll. Um einen vorgeschriebenen Farbton zu treffen, geht man von einem Farbstoff aus, dessen Farbton dem verlangten möglichst nahe steht und stellt ihn durch entsprechende Zusätze anderer Farbstoffe ein.

XII. 20. W. Ostwald, „Welche Farben passen zueinander?“ Textilberichte (1920 Nr. 11, S. 256; Nr. 12, S. 280; 1921, Nr. 5, S. 105; Nr. 7, S. 153). Die vier Arten der möglichen Harmonien werden erklärt und eine Art der wertgleichen und drei Arten der farbtongleichen Harmonien werden unterschieden. Das Ganze läßt sich schematisch durch einen Ringstern ausdrücken.

IV. 21. A. Herzfeld, Zum gleichen Thema, Textilberichte (1921, Nr. 7, S. 153). Warnt vor allen theoretischen Klügeleien und ermahnt zur Rückkehr zur ewig jungen Lehrmeisterin Natur, die nach seiner Ansicht nie irrt und nie etwas Geschmackloses schafft.

6. I. 21. A. WeißbARTH, „Die Bedeutung der neuen Farbenlehre für die Textilindustrie“, Konfektionär (1921, Nr. 2, S. 1):

Allgemeine empfehlende Ausführungen. Hält die Einrichtung einer Werkstelle in Berlin für ratslich.

15. I. 21. Deutsche Werkstelle für Farbkunde, „Die Färber und die neue Farbenlehre“, Leipz. Monatsschr. (1921, Nr. 1, S. 15):

Die Lehre marschiert, aber die Neuerungen werden noch Zeit brauchen und es ist sicher, daß die wissenschaftliche Durchdringung der Farbenfrage auch dem Färber nützlich sein wird. Jedenfalls soll er sie da anwenden, wo ihm die Wahl des Farbtons anheimgestellt ist.

18. I. 21. P. Krais und die Werkstelle, „Neue Farbstoffe und Musterkarten“, Zeitschr. f. angew. Chem. (1921, Nr. 5, S. 22):

Eine Anzahl neuer Farbstoffe wird besprochen, und es werden erstmalig die Kennzahlen der den Prospekten beigegebenen Färbungen angegeben.

I. I. 21. Ein Praktiker, „Zur Ostwaldschen Farbenlehre“, Wollen- und Leinenindustrie (1921, Nr. 1, S. 3):

Die eindeutige Bezeichnung der Farbtöne ermöglicht es dem Desinatur, seine Wünsche dem Färber klar und fest umrissen auszudrücken. Erst jetzt ist es möglich geworden, korrekte Tonfärbungen herzustellen, die dem Auge volle Befriedigung gewähren.

1. IV. 21. Ein Praktiker, „Wollmelangen nach Ostwald“, Wollen- und Leinenindustrie (1921, Nr. 7, S. 87):

Die Versuche berechtigen zu den schönsten Hoffnungen. Es kommen vor allem Zusammenstellungen wertgleicher Farbtöne in Betracht. Zwei praktische Beispiele werden gegeben: 1. Ein graues Wollmaterial der Stufe 1 sollte mit $\frac{1}{3}$ Zusatz in verschiedenen Farben getönt werden. Durch Zumischung von Einzelfarben, von Gegenfarben und von Dreier- und Vierermischungen, die alle auf le gestimmt waren, wurden im ganzen 14 sehr gute Melangen erhalten. 2. Ein Braun sollte durch Zumischung von etwa 18% einer Einstichfarbe belebt werden. In der Aufsicht hatte das Braun den Ton 13pe, die Einstichfarben wurden in einem helleren Ton der Schattenreihe, und zwar lc gewählt und die Farbtöne 13, 63, 46 und 79 gaben lauter gute Muster, 79 das beste.

IX. 20.—IV. 21. Am ausführlichsten hat sich der Färbereileiter Georg Gach in der Zeitschr. f. d. ges. Textilind. (1920, Nr. 39, S. 296; 1921, Nr. 1, S. 3; Nr. 15, S. 138 u. Nr. 17, S. 148) in drei Artikeln geäußert mit den Titeln: „Die Farbenlehre von W. Ostwald in der Färberei“, „Farbenzusammenstellung nach Ostwald“ und „Zur Ostwaldschen Farbenlehre“.

Nach seiner Ansicht hat Ostwald durch die Normung der Farben auch zur Normung unseres Musterkarten- und Vorlagsmaterials den Grund gelegt, sie ist durch ihn erst möglich geworden. Die Neuaufräge in der Färberei sind oft unklar und vieldeutig. Oft sollen zu gegebenen Farbtönen passende gefärbt werden, was bisher sehr schwierig war; dies wie auch das Färben von Schatten, von Chancenfärbcungen, von Zweifarbeneffekten ist jetzt leicht geworden. Die Treffsicherheit wird an einem Beispiel aus der Praxis bestätigt. — Im zweiten Artikel wird die Herstellung von gemusterten Damaststoffen geschildert, die im Farbkreis pa und in Schattenreihen vorgenommen wurde. Verfasser hat damit sehr gefällige und neuartige Wirkungen erzielt, wie sie früher nur selten einmal durch Zufall erhalten wurden. — Im dritten Aufsatz ist betont, daß man mit Hilfe der Farbenlehre auch zu solchen Farbenzusammenstellungen kommt, die man schon längst als besonders gut gekannt hat, von denen aber bisher niemand sagen konnte, warum sie gut sind, während dies jetzt möglich ist. Eine Serie von acht Färbungen vom Wert pi, die (für die Unterseite von Mantelstoffen dienend) durch mehrere Jahrzähne hindurch immer wieder verlangt wird, wurde genauer unter-

sucht, und es stellte sich heraus, daß fünf der Färbungen ziemlich genau um etwa 20 Stufen des Farbkreises voneinander entfernt waren. — Besonders schöne Ausmusterungen wurden durch Verwendung einer Sechserzusammensetzung erzielt. Für derartige Arbeiten wird ein Schema aufgestellt. — Eine Bestätigung für die Richtigkeit einer Dreifarbenmischnung beobachtete Verfasser darin, daß die Scherhaare ein ausgesprochenes Grau zeigten, wenn die Farben zu gleichen Teilen vorhanden waren. Er schließt mit den Worten: „Nicht graue Theorie, sondern die Grundlage für praktische Arbeit, bei der wirklich das Beste und Schönste auf dem Gebiete der Farbengebung erreicht wird, hat uns der große Meister Ostwald mit seiner Farbenlehre in die Hand gegeben.“ [A. 80.]

Das Nichtigkeits- und Zwangslizenzverfahren.¹⁾

Von Patentanwalt Dr. JULIUS EPHRAIM.

(Eingeg. 11.5. 1921.)

Das Verfahren der Nichtigkeitserklärung und der Erteilung der Zwangslizenzen ist zwar im Patentgesetz gemeinsam behandelt worden. Trotzdem bestehen wegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Entscheidung zugunsten des Antragstellers auch prozessuale Unterschiede, so daß beide Verfahren als teilweise gesondert mit verschiedenen Anforderungen voneinander zu unterscheiden sind.

I. Das Nichtigkeitsverfahren.

1. Das Nichtigkeitsverfahren wird im allgemeinen als eine Klage aufgefaßt, obgleich der Ausdruck im Patentgesetz nicht gebraucht wird. Das Reichsgericht spricht wenigstens in neuerer Zeit meist von einem „Patentsstreit“. Eine Klage würde nur dann vorliegen, wenn Kläger und Beklagter ausschließlich über den Prozeßstoff zu entscheiden hätten und ihre Anträge als allein maßgebend für die Entscheidung angesehen würden. Eine derartige Bestimmung ist im Gesetz nicht angegeben und würde auch der öffentlich-rechtlichen Wirkung, die ja die Nichtigkeitserklärung oder die Aufrechterhaltung des Patentes mit sich bringt, widersprechen. Obgleich das Patentgesetz keine näheren Bestimmungen über die Stellung der Nichtigkeitsabteilung zu dem Prozeßstoff enthält, ist die Nichtigkeitsabteilung und dementsprechend auch das Reichsgericht durchaus nicht an das Vorbringen der Antragsgegner gebunden. Selbst wenn das für die Stützung der Anträge beigebrachte Material vollkommen unverändert bleibt, hat es die Nichtigkeitsbehörde vollkommen in ihrer Hand, das Vorbringen zu würdigen. Es können Behauptungen der Gegner auch dann als unrichtig erklärt und dementsprechend in entgegengesetzter Weise gewürdigt werden, wenn die andere Seite die Richtigkeit der aufgestellten Behauptungen selbst zugibt. Ebenso steht es der Nichtigkeitsbehörde frei, ob sie den Schutzmfang des Patentes im Sinne der Gegner auslegt, oder ein Merkmal, welches von beiden Seiten als geschützt angesehen wird, von der Entscheidung ausschließt, weil es überhaupt nicht das in Frage kommende Merkmal der geschützten Erfindung ist. Eine derartige freie Würdigung sowohl des in Frage kommenden Patentes, wie des gegen dieses vorgebrachten Materials ergibt sich schon aus der immateriellen Rechtsnatur der Erfindung, die selbstverständlich auch für die entgegengehaltenen technischen Gegenstände Anwendung finden muß.

Die weitere wichtige Folge aus der Art des Nichtigkeitsverfahrens im Gegensatz zu einem Prozeß geht dahin, daß die Nichtigkeitsbehörde das Recht und dementsprechend auch die Pflicht hat, unabhängig von dem Vorbringen der Beteiligten ihrerseits Material zur Fällung der Entscheidung herbeizubringen. Es ist dieses Recht seitens des Patentamtes und des Reichsgerichtes wiederholt anerkannt worden (Patentamt 10. 6. 1880, Patentblatt 1880, S. 203, Reichsgericht Patentblatt 1881, S. 243, Patentamt 1881, S. 227, Patentblatt 1884, S. 293). In neuerer Zeit ist dies von Dunkhase, Zeitschr. f. Industrierecht 1916, S. 208, bestritten worden. Dunkhase geht davon aus, daß der Antragsteller bestimmtes Material herbeibringen muß, bevor das Nichtigkeitsverfahren überhaupt eingeleitet wird. Hieraus ist aber keine Folgerung zu ziehen. Dunkhase geht in seiner Auffassung davon aus, daß es sich um einen Parteiprozeß handelt, während hierfür nach der Fassung des Patentgesetzes kein Grund vorliegt. Auch der Umstand, daß zwar im Einspruchsverfahren das Patentamt selbst bei Zurückziehung des Einspruches von sich aus die Versagung des Patentes aussprechen kann, während eine Vernichtung des Patentes bei der Zurücknahme des Nichtigkeitsantrages ausgeschlossen ist, beweist nichts für den Prozeßcharakter des Nichtigkeitsverfahrens. Im Einspruchsverfahren handelt es sich (siehe Ephraim, Zeitschr. f. angew. Chem. 1920, S. 283) um ein Glied des Erteilungsverfahrens, während das Nichtigkeitsverfahren für sich gesondert im System der Patentverfahren steht. Der Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren ist tatsächlich nur derjenige, der die Einleitung des Verfahrens durch seinen Antrag herbeiführt und der einmal, um die gesetzliche Vorschrift zur Begründung des Antrages zu erfüllen, dann aber, um seinen eigenen Interessen zum Durchbruch zu verhelfen, das die Nichtigkeiterklärung rechtfertigende Tatsachenmaterial und seine Erläuterung herbeibringt. Das Patentgesetz sagt, daß die Nichtigkeiterklärung lediglich auf Antrag stattfindet, womit ausgedrückt ist, daß ohne einen derartigen Antrag, lediglich von Amts wegen, eine Nichtigkeiterklärung ausgeschlossen ist. Gerade weil aber das Gesetz sonst über diesen Punkt sich vollkommen

ausschweigt, ist nur zu folgern, daß die Nichtigkeitsbehörde derartig vorzugehen hat, wie stets im Patentverfahren, nämlich unabhängig von dem Vorbringen irgendeiner Seite, lediglich auf Grund der objektiv gegebenen Sachlage. Die Nichtigkeitsbehörde hat hiernach das Recht, weiteres Material für die Entscheidung heranzuschaffen und dementsprechend zu berücksichtigen, auch wenn der Antragsteller dieses Material nicht vorgebracht und vielleicht nicht einmal gekannt hat. Die Notwendigkeit eines derartigen Vorgehens ergibt sich auch daraus, daß je nach den technischen Verhältnissen entschieden werden muß. Um aber die technischen Verhältnisse für die Nichtigkeitsbehörde aufzuklären, ist wenigstens in manchen Fällen eine Prüfung der Literatur notwendig. Es ist daher ganz unvermeidlich, daß neues Material auch von Amts wegen herangezogen wird.

2. Abgesehen von der Frage der Heranziehung des amtlichen Materials bei der Entscheidung, die auch bei der heutigen Auffassung des Nichtigkeitsverfahrens als eine Klage zugelassen wird, ergibt sich aus der Auffassung des Nichtigkeitsverfahrens als ein amtliches besonderes Patentverfahren die Folgerung, daß die besonderen Einrichtungen des Zivilprozesses, soweit nicht in dem Patentgesetz ausdrücklich darauf Bezug genommen ist, keine Anwendung finden können. In erster Linie gilt dies von der Nebenintervention. Allerdings ist bereits in der ersten Zeit des Patentgesetzes die Nebenintervention anerkannt und dementsprechend ständig auch als zulässig angesehen worden. Man muß aber zu der Auffassung gelangen, daß diese Anerkennung der Nebenintervention vielleicht eine Folgerung aus der Beurteilung des Nichtigkeitsverfahrens als Prozeßverfahren war. Da jeder, ohne ein besonderes rechtliches Interesse, die Klage wegen Nichtneuheit, Nichtpatentfähigkeit und Doppelpatentierung anstrengen kann, würde es zunächst gleichgültig sein, ob man eine Nebenintervention zuläßt oder den Nebeninterventen auf die Anstrengung einer eigenen gesonderten Klage verweist. Die Sachlage wird aber dadurch anders, daß der Nichtigkeitsantrag der §§ 1 und 2 (Nichtneuheit, Nichtpatentfähigkeit) befristet ist und nur innerhalb fünf Jahren seit Bekanntmachung der Patenterteilung angebracht werden darf. Sobald nun die fünfjährige Frist zur Stellung des Nichtigkeitsantrages abgelaufen ist, würde die Zulassung einer Nebenintervention eine eigentlich unzulässige Vergünstigung darstellen. Es würde durch die Nebenintervention jemand an dem Verfahren beteiligt werden, der nach dem Gesetz infolge Ablaufes der fünfjährigen Frist von der Stellung des Nichtigkeitsantrages gesetzlich ausgeschlossen sein soll. Die Zulassung der Nebenintervention ist hiernach unbegründet, sobald man das Nichtigkeitsverfahren nicht als Klage auffaßt und widerspricht der ausdrücklich im Gesetz vorgeschriebene Befristung des Nichtigkeitsantrages.

Daraus, daß das Nichtigkeitsverfahren keine Klage ist, ergibt sich, daß eine Widerklage ausgeschlossen ist. Wer gegen das Patent desjenigen, der gegen sein Patent einen Nichtigkeitsantrag gestellt hat, wiederum einen Nichtigkeitsantrag einreichen will, hat dies gesondert unabhängig von dem Nichtigkeitsverfahren über das eine Patent zu tun. In einem Prozeß kann die Widerklage bisweilen gerade zur Klärung der ganzen Sachlage förderlich sein. Bei dem Nichtigkeitsverfahren würde dagegen die Heranziehung von sogenannten Gegenansprüchen, die ja das Wesen der Widerklage darstellen, nur das objektive Urteil beeinträchtigen. Die Entscheidung im Nichtigkeitsverfahren soll rein sachlich nach dem Gegenstande des Patentes und dem Stande der Technik erfolgen, während alle anderen persönlichen Momente irgendwelcher Art ausgeschaltet werden sollen. Auch aus diesem Grunde ist die Zulassung der Nebenintervention nicht unbedenklich, denn auch durch sie wird in gewissem Sinne ein persönliches Moment in das Verfahren hineingetragen.

3. Auch wenn man den Klagecharakter des Nichtigkeitsverfahrens bestreitet, wird man den Einwand der rechtsgültig entschiedenen Sache (res iudicata) für die Stellung eines erneuten Antrages nach dem gleichen Grunde durch den gleichen Antragsteller anerkennen. Es liegt gar keine Veranlassung dazu vor, jemandem die wiederholte Stellung der Anträge nach gleichen Rechtsgründen zu gewähren. Der etwaige Einwand, daß eine erneute Vorbringung des gleichen Materials im Patentverfahren zulässig ist, indem der frühere Einsprechende später eine Nichtigkeitsklage anstrengen kann, kommt nicht in Betracht. Einspruchsverfahren und Nichtigkeitsverfahren sind zwei im Patentgesetz grundsätzlich und absichtlich unterschiedene Gegenstände.

Das Nichtigkeitsverfahren unterscheidet verschiedene Nichtigkeitsgründe, diejenigen nach §§ 1 und 2 und nach § 3. Der prozessuale Unterschied zwischen den Anträgen nach 1 und 2 und 3, der darin besteht, daß nur die ersteren befristet sind, die weiteren aber nicht, hat keine innere Berechtigung. Der Zweck der Befristung des Nichtigkeitsantrages wegen Nichtneuheit besteht darin, daß man dem Patentinhaber Ruhe für die Ausnutzung seines Patentes gewähren will. Von dem gleichen Gesichtspunkte aus muß man aber auch den der Nichtigkeitsantrag wegen Doppelpatentierung (§ 3) befristen. Auch in diesem Falle bleibt eine Beunruhigung des Patentinhabers bestehen, und für eine derartige Beunruhigung ist lediglich ihre Tatsache, nicht aber der Grund derselben maßgebend. Es ist daher zu fordern, daß auch für die Nichtigkeitsanträge auf Grund § 3 die gleiche fünfjährige Befristung wie für die Anträge wegen Nichtneuheit und Nichtpatentfähigkeit in das Gesetz eingefügt wird. Man kann auch hiergegen nicht anführen, daß der Nichtigkeitsantrag wegen Doppelpatentierung eine Art Sicherheitsventil gegen zu große Schädigungen der Allgemeinheit wegen Ablauf der fünfjährigen Antragsfrist sein soll. Wenn man überhaupt die Befristung als notwendig ansieht, wie ja die Mehrzahl der che-

¹⁾ Vortrag, geh. auf d. Hauptvers. d. Ver. d. Chemiker, Stuttgart 1921, in d. Fachgr. f. gew. Rechtsschutz.